

Einkaufsbedingungen
der Mubea Carbo Tech GmbH,
Eugen-Müller-Straße 16, 5020 Salzburg
im Folgenden kurz „MCT“ genannt

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von MCT abgeschlossenen Kauf-, Werk-, und Dienstleistungsverträge, ungeachtet deren Bezeichnung im Einzelnen, sowie auch für deren Folgeaufträge, ohne dass MCT gesondert darauf hinweisen muss. Im Folgenden wird der von MCT mit Lieferungen, Werkleistungen oder Dienstleistungen beauftragte Auftragnehmer mit „Lieferant“ bezeichnet.

2. Vertragsschluss, Bestellungen, Rechnungen

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lieferant und MCT richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Einzelvereinbarungen / Verträgen. Die Einzelvereinbarungen / Verträge gehen diesen Bedingungen vor. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von MCT nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diesem Erfordernis trägt auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung. Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterzeichnung durch MCT nicht erforderlich. Eine Bestellung von MCT gilt als rechtsverbindlich angenommen, wenn der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Nimmt der Lieferant die Bestellung nur mit inhaltlichen Abweichungen an, gilt der Vertrag nur dann als zustande gekommen, wenn MCT die Abweichungen schriftlich bestätigt. In allen die jeweilige Bestellung / Lieferung betreffenden Rechnungen und in allen anderen Schriftstücken hat der Lieferant die Bestellnummern von MCT anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummern gelten als nicht zugestellt.

3. Lieferung, Liefertermin, Höhere Gewalt

Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2010 und falls im Einzelfall keine andere Lieferkondition vereinbart wurde, die Klausel DDP Salzburg Incoterms 2010. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Lieferanten zu versichern. Bei allen Lieferungen oder Leistungen ist der vereinbarte Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den angegebenen Abnahmezeiten bei MCT genau einzuhalten. Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferadresse. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ist MCT nicht verpflichtet. Werden die vereinbarten Liefertermine, die Fixtermine im Sinne des § 919 ABGB sind, nicht eingehalten, ist MCT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Bestehens auf Erfüllung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, Ersatz für alle Schäden einschließlich mittelbarer Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn zu leisten. Auf drohende Lieferverzögerung sowie deren Dauer und Ursache, hat der Lieferant MCT sofort bei Erkennen hinzuweisen. In diesem Fall ist MCT berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiters ist der Lieferant bei verschuldetem Lieferverzug bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 2 % des Gesamtbestellwertes zu zahlen, jedoch begrenzt auf maximal 10% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt MCT vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung) ist MCT für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen MCT entstehen.

4. Weitergabe, Vorlieferanten

Die ganze oder teilweise Weitervergabe des Auftrages ist ohne ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung seitens MCT nicht zulässig. Die Vorlieferanten und etwaige Änderungen sind MCT schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

5. Versandvorschriften, Erfüllungsort

Der Lieferant hat bei jeder Lieferung für eine sachgemäße und einwandfreie Verpackung zu sorgen, sofern mit dem Lieferanten eine gesonderte Verpackungsvereinbarung getroffen wurde, ist diese einzuhalten. Allen Lieferungen sind vollständige Versandunterlagen beizulegen, diese sind auf der Transportverpackung außen sichtbar anzubringen. Der Inhalt umfasst mindestens genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung inkl. Artikelnummer und ggf. Zeichnungsnummer sowie Chargen- oder Seriennummer, Stückzahlen, Bestellnummer, Gewichten, sowie alle gesetzlich geforderten Angaben. Im Fall der Nichteinhaltung ist MCT berechtigt, die Lieferung nicht anzunehmen. Im Falle, dass der Lieferant die vorgegebenen Versandvorschriften oder vereinbarten Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden oder Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrt, Mehrfracht, Stillstandskosten), hat diese der Lieferant in vollem Umfang zu übernehmen. Fehlen detaillierte Versandvorschriften oder Versandbedingungen, ist die für MCT günstigste Zustellart zu wählen. Erfüllungsort ist für die Lieferung die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, für die Zahlung der Firmensitz von MCT.

6. Preise

Alle vereinbarten Preise sind Fixpreise, geliefert zum Bestimmungsort gemäß Incoterms und schließen sämtliche Kosten des Lieferanten, z. B. für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen und allenfalls nötige Genehmigungen sowie Zoll und Versicherungen mit ein. Angebote und zugehörige Unterlagen des Lieferanten sind, gleichgültig in welchem Umfang Vorarbeiten dazu erforderlich sind, für MCT unentgeltlich. In Fällen von Serien- und Folgelieferungen hat der Lieferant MCT während der Dauer des Liefer- / Leistungsvertrages Waren und Leistungen zu liefern, welche in Bezug auf Preis, Qualität und Lieferzeiten konkurrenzfähig sind. Sollte MCT feststellen, dass der Lieferant die Lieferung / Leistung nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen ausführt, indem ein anderer möglicher Zulieferer die Fertigung und Lieferung des Vertragsgegenstandes zu günstigeren Bedingungen anbietet, ohne dass der Lieferant die Bedingungen übernimmt, wird MCT mit dem Lieferanten über eine Anpassung der

Bedingungen verhandeln. Wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung darüber erreicht wird, hat MCT das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet der Vertragsauflösung ist der Lieferant verpflichtet, die vor Vertragsauflösung getätigten Bestellungen / Abrufe zu erfüllen.

7. Rechnungslegung, Zahlung

Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weiter ist auf jeder Rechnung die Bestellnummer von MCT anzuführen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungsbzw. Wareneinganges bzw. mit vollendeter Leistungserbringung bzw. Endabnahme zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. MCT bezahlt die übernommenen Lieferungen oder Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen stellen auch kein Anerkenntnis der Vertragskonformität der Lieferungen bzw. der Leistungen dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von MCT aufzurechnen, soweit diese Ansprüche nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

8. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, den zugesicherten Eigenschaften, dem Stand der Technik, den Sicherheits- und Qualitäts-, und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Zur Sicherstellung der von MCT erwarteten Qualitätsleistung bei allen Lieferungen hat der Lieferant ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (mindestens EN ISO 9001, ISO TS 16949, VDA 6.1 und ökologisch ISO 14001 o.ä.) einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen. MCT ist berechtigt, durch Besuche und Audits die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten auch vor Ort z.B. nach VDA-Schrift 6.1 „QM System Audit“ zu überprüfen. Der Lieferant hat die Liefergegenstände bei Produktion und Auslieferung ständig zu überprüfen. Gemäß den VDA-Schriften darf der Lieferant im Fall von Serienlieferungen erst nach schriftlicher Genehmigung des Erstmusters durch MCT mit der Serienfertigung beginnen. Für die Erstmusterprüfungen und die Dokumentationsform wird auf die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen-Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen, es sei denn, es wird im Einzelfall mit MCT eine andere Serienabsicherung vereinbart. Insoweit für Liefergegenstände bzw. Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, (z.B. bei Sicherheitsbauteilen u. dgl.) ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitätsaufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und MCT auf Anforderung vorzulegen. Allfällige Unterlieferanten sind vom Lieferanten in diese Verpflichtung einzubinden. Die Mindestforderung wird in der VDA-Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ als Leitlinie beschrieben. Für zu liefernde Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt ausgehen können sowie für Sachen, die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Handlung, Verpackung, Transport, Lagerung und Abfallentsorgung erfahren müssen, muss der Lieferant unaufgefordert und im Vorhinein die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (REACH-konform) und Unfallmerkblätter an MCT übergeben. Hierfür sind diese in elektronischer Form an MSDS@carbotech.at zu senden.

9. Gewährleistung

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Ware / Leistung im Sinne der §§ 922f ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 12 Monate verlängert. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist endet bei Weiterverkauf der Ware durch MCT frühestens nach Ablauf von 36 Monaten nach Eingang einer Beanstandung durch den Käufer bei MCT. MCT prüft die Ware / Leistung innerhalb von längstens 14 Tagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware / Leistung sowie Menge. Darüber hinaus ist MCT von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB befreit. Im Falle des Vorliegens von Mängeln ist MCT berechtigt nach ihrer Wahl kostenlos den Austausch der mangelhaften Lieferung / Leistung zu verlangen oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu fordern. Diese Rechte werden durch die Bestimmungen des § 932 Abs. 2-4 ABGB nicht beschränkt. Vom Lieferanten sind alle MCT durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware / Leistung entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass die Mangelhaftigkeit weder von ihm noch von einem seiner Vorlieferanten verschuldet wurde. Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung von MCT für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware / Leistung von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware etc. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter Mängelbehebung durch den Lieferanten und nach Abnahme der Verbesserung durch MCT für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen. Im Falle des Austausches der mangelhaften Lieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten (d.s. z.B. Verzollungs-, Manipulations-, Transport- und Versicherungskosten etc.) zurückzunehmen. Der Lieferant hält MCT diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der Lieferant leistet weiter Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in der Europäischen Union, im EWR-Raum sowie im Endbestimmungsland laut Bestellung uneingeschränkt verkehrsfähig und frei von Schutzrechten Dritter (wie etwa Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechte) ist. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, mit welcher sie bezeichnet ist und/oder unter der sie vertrieben wird oder mit Zustimmung des Markeninhabers in Verkehr gebracht worden ist. Der Lieferant leistet über für die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertrieb unter Benutzung der Marke in Österreich sowie im Endbestimmungsland laut Bestellung Gewähr. Der Lieferant verpflichtet sich, MCT – unbeschadet weitergehender Rechte – für alle Schäden und Nachteile aus der Nichteinhaltung der Gewährleistung schad- und klaglos zu halten und MCT alle Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einer – auch nur teilweisen – Nichteinhaltung der Gewährleistungsverpflichtung resultieren. Diese Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über MCT, deren Organe bzw. Dienstnehmer oder über deren Kunden verhängt werden. Darüber hinausgehende Rechte von

MCT bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung ist MCT berechtigt, eine Aufwandsentschädigungspauschale von € 50,00 je Reklamation an den Lieferanten zu verrechnen.

10. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die MCT aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung aus seinem oder dem Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle einer mangelhaften oder verspäteten Lieferung oder Leistung oder aufgrund eines sonstigen rechtswidrigen Verhaltens des Lieferanten verpflichtet sich dieser, MCT sowie deren Kunden und Abnehmern sämtliche daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (inklusive Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, MCT diesbezüglich vollständig und unverzüglich zu informieren, MCT in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen sowie hinsichtlich sämtlicher Ansprüchen Dritter Schad- und Klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von MCT an Dritte erbrachten Leistung ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auch auf Kosten einer allfälligen Rückholaktion sowie auf sämtliche Rechtsverfolgungskosten. Zur Abdeckung seiner Haftung gegenüber MCT und Dritten muss der Lieferant auf eigene Kosten Versicherungen in erforderlicher Höhe abschließen und aufrechterhalten sowie den aufrechten Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen. Der Lieferant erklärt mit Bestellannahme, dass durch den Gegenstand der Lieferung nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird und hält MCT diesbezüglich vollkommen Schad- und Klaglos.

11. Fertigungsmittel, Eigentum, Geheimhaltung

Unter Fertigungsmittel sind im Besonderen Betriebsmittel, Produktionsanlagen, Matrizen, Werkzeuge, Gesenke, Prüf- und Messmittel, Lehren, Proben, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung, Prüfung und Test der Liefergegenstände gegebenenfalls erforderlich sind, zu verstehen. Falls MCT dem Lieferanten Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben diese uneingeschränktes materielles und geistiges Eigentum von MCT. Das gleiche gilt auch für im Auftrag von MCT angefertigte Fertigungsmittel, welche von MCT bezahlt wurden aber zur Erstellung von Leistungen oder Lieferungen beim Lieferanten verbleiben. Soweit der Lieferant zur Herstellung des Liefergegenstandes spezielle Fertigungstechniken entwickelt und Fertigungsmittel von MCT zur Herstellung des Liefergegenstandes im Rahmen der Entwicklung von Produktionsvorgängen bearbeitet (z.B. in Form einer speziellen Beschichtung etc.) räumt der Lieferant MCT am Ergebnis dieser Entwicklungen das uneingeschränkte Nutzungsrecht ein. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten ist dieser sohin verpflichtet, die Fertigungsmittel unverändert (sohin etwa ohne Beseitigung einer angebrachten Beschichtung etc.) an MCT herauszugeben. Die vom Lieferanten in diesem Zusammenhang geleistete Entwicklungsarbeit ist durch die vereinbarten Kaufpreise für die gelieferten Waren Liefergegenstände abgegolten. MCT steht demnach am Ergebnis dieser Entwicklung von Produktionsvorgängen das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu. Diese Fertigungsmittel sind unmittelbar nach Erhalt/Fertigstellung vom Lieferanten eindeutig als Eigentum von MCT dauerhaft zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge eingesetzt werden. Betriebsfremden dritten Personen dürfen sie weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung unseres Auftrages bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages sind sie uns nach vorheriger terminlicher Abstimmung kostenlos zuzusenden, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung geschlossen. Der Lieferant verpflichtet sich, Dritten an den Fertigungsmitteln keine Rechte einzuräumen und das Eigentumsrecht von MCT stets zu wahren. Für den Fall der Begründung von exekutiven Pfandrechten an den Fertigungsmitteln von MCT verpflichtet sich der Lieferant, MCT hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten, die geeignete Lagerung, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel von MCT in der Weise vorzunehmen, dass Beschädigungen, Verlust oder Untergang, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die ihm überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen bleiben im Eigentum von MCT und müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne Zustimmung von MCT weder vervielfältigt, noch Dritten überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von MCT gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000.000, MCT behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit MCT nur nach Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses von MCT hinweisen.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist davon in Kenntnis, dass die bestellte Ware von MCT zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird. Der Lieferant verzichtet daher auf jedweden Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware.

13. Corporate Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte, Geld oder geldwerte Leistung (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management von MCT anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren („Korruptionsverbot“). MCT ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung alle bestehenden Verträge sofort zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung erforderlich.

14. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf die auf unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge einschließlich der Frage deren gültigen Zustandekommens und deren Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung. Ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen dem Lieferanten und MCT abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über deren Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. MCT ist jedoch berechtigt nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann. Für den Fall, dass zwischen Österreich und dem Sitzstaat des Lieferanten kein Vollstreckungsabkommen besteht und demnach ein Urteil eines österreichischen Gerichtes im Sitzstaat des Lieferanten nicht vollstreckt werden kann, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen sowie der unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge einschließlich der Frage deren gültigen Zustandekommens sowie deren Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Salzburg Rechtsanwaltskammer unter Anwendung deren Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung entschieden. Schiedsort ist Salzburg. Sowohl der Lieferant als auch MCT verzichten darauf, den Schiedsspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, soweit ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht zulässig ist. Sollten diese Einkaufsbedingung sowie die unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abzuschließenden Verträge ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Die Anwendung des UN- Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Streitigkeiten sind ausschließlich vor dem sachlich in Salzburg / Österreich zuständigen Gericht auszutragen. MCT ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann. Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die für die einzelnen Punkte dieser Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Orientierung und sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie der unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem hiermit vereinbarten Schriftformgebot.